

Verordnung
zur Überführung der Verwaltungen
des Post- und Fernmeldewesens.

Vom 31. März 1950.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In die Verwaltung des Bundes werden überführt:

1. die Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
2. die Oberpostdirektionen in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern mit ihren gleichgeordneten und nachgeordneten Dienststellen.

§ 2

Die Bundesverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen führt die Bezeichnung „Deutsche Bundespost“. Die „Deutsche Bundespost“ wird von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen geleitet.

§ 3

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anpassung und Vereinheitlichung der in die Deutsche Bundespost überführten Verwaltungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Bonn, den 31. März 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Schuberth

Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrats
Hellwege

Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz
zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten
Landesbehörden.

Vom 11. April 1950.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit Artikel 80 und Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für

die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10, 15 bis 17 des Gesetzes zu erlassen, wird auf die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen Obersten Landesbehörden übertragen. Sie können ihre Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen weiter übertragen.

(2) Die Befugnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rechtsverordnungen nach § 2 des Gesetzes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. April 1950.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 20. April 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 16. bis 20. April 1950 in Wiesbaden stattfindende „Ausstellung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“.

Bonn, den 20. April 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Hinweis.

Die in § 1 des Erlasses über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (BGBl. S. 26) genannte Bildtafel sowie die in § 5 dieses Erlasses angegebenen Richtlinien für die Anfertigung von Dienstsiegeln und die Verwendung des Bundesadlers auf amtlichen Schildern und Drucksachen liegen der Nummer 74 des Bundesanzeigers vom 18. April 1950 als Beilage bei.

Sonderabdrucke können zum Preise von DM 0,10 je Stück vom Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach, bezogen werden.